

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rügge

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rügge vom _____ folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rügge erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- 1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihrem oder seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- 2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Halterin oder Halter eines Hundes ist auch eine natürliche Person, mit deren Einverständnis oder Duldung der Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird.
- 4) Neben der Halterin oder dem Halter des Hundes haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Entrichtung der Steuer.

§ 3 Beginn und Ende Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- 2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- 4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters bzw. einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund für den Zuzugsmonat nachweislich bereits in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde. Wurde er vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Zuzugsmonats.
- 5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird für diesen (ersten) Hund 24 EUR
 - b) zwei Hunde gehalten werden, zusätzlich für diesen (zweiten) Hund 28 EUR
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, zusätzlich für den dritten und jeden weiteren Hund jeweils 36 EUR.Die jährliche Steuer für gefährliche Hunde beträgt das siebenfache der Steuer nach Satz 1.
- 2) Hunde die steuerfrei gehalten werden (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- 3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
- 4) Werden mehrere Hunde mit ermäßigtem Steuersatz gehalten, so beträgt für jeden ermäßigten Hund die Steuer die Hälfte der Steuer nach Absatz 1, Satz 1. Für daneben ohne Ermäßigung gehaltenen Hunde gilt der jeweils nächsthöhere Steuerbetrag.
- 5) Für gefährliche Hunde, die im Sinne des § 4 Absatz 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit, keine Hundesteuerermäßigung und keine Zwingersteuer gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 für gefährliche Hunde nicht anzuwenden sind.

§ 5 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdgebrauchsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
- 2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern und Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst abgestellten, von bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und entsprechend verwendet werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- f) Blindenführhunden;
- g) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- h) Therapiehunde, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für therapeutische Zwecke verwendet werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- 1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist;
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - d) in den Fällen des § 5 Absatz 2, § 6 und § 7 Absatz e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- 2) Eine Steuerbefreiung nach § 7 oder eine Steuerermäßigung nach § 5 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind Name und Wohnung der Veräußerin oder des Veräußerers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Absatz 2 nach Ablauf des Monats.
- 2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Die Halter aller Hunde sind verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden Auskunft zu geben. Eingetretene Veränderungen (z. B. bei Anschaffung eines anderen Hundes) sind binnen 14 Tagen zu melden. Falls der Hund bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig gewordenen ist, ist die Gemeinde ebenfalls berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung Auskunft einzuholen.
- 5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterinnen oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zu wahrheitsgemäßer Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin oder der Hundehalter verpflichtet.
- 6) Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 11

Hundesteuermarken

- 1) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer oder seiner Wohnung oder ihres oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin oder der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.
- 2) Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzulegen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Satzung des Amtes Süderbrarup über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 12

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer durch Abgabenbescheid festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Der Bescheid gilt gemäß § 12 KAG über den Veranlagungszeitraum hinaus fort. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Steuer, ist ein neuer Bescheid zu erlassen.
- 2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 und § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 14

Verarbeitung von Daten

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus Meldeunterlagen (Meldeauskünfte) sowie grundstücksbezogene Daten der entsprechenden Ämter zu verwenden und weiterzuverarbeiten, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- 2) Darüber hinaus ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rügge über die Erhebung einer Hundesteuer vom 28.12.2005 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.12.2006 und der 2. Nachtragssatzung vom 02.02.2007 außer Kraft.

Rügge, den 1.1.2016

W. Vleut
Bürgermeister